

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen der Rosette Salvisberg, geb. Narbel, von Mühle-
berg (Bern), wohnhaft in Prilly (Waadt), betreffend
Wegweisung.

(Vom 24. April 1874.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Rosette Salvisberg, geb. Narbel, von Mühle-
berg (Bern), wohnhaft in Prilly (Waadt), betreffend Wegweisung;
nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Mit Eingabe an den Bundesrath vom 19. März 1874 be-
schwerte sich die Rosette Salvisberg wie folgt:

Ihr Ehemann, Christian Salvisberg, sei wegen rechtswidriger
Aneignung von Weidenzweigen verurtheilt worden und befinde sich
in dem Strafgefängnisse von Morges. Sie habe nun erfahren, daß
derselbe nach Abbußung seiner Strafe aus dem Kanton Waadt
weggewiesen werden solle. Die Wegweisung wurde aber ebenso-
gut auch sie und ihr Kind treffen, während ihnen kein Verschulden

zur Last falle. Diese Maßregel wäre um so drückender, als sie dadurch bedeutende pekuniäre Nachtheile erleiden müßten. Die Strafe gegenüber ihrem Manne sei ohnehin zu hart.

Ihr Gesuch bei dem Staatsrathe von Waadt um Aufhebung der Wegweisung sei erfolglos geblieben; sie sehe sich daher veranlaßt, gestützt auf das bisherige gute Betragen ihres Mannes, die Verwendung der Bundesbehörden nachzusuchen.

II. Laut der Antwort des Staatsrathes von Waadt ist Christian Salvisberg seit 1870 von dem Polizeigerichte in Lausanne bereits fünf Male bestraft worden, nämlich:

- am 23. Februar 1870 wegen Waldfrevels zu einer Geldbuße von Fr. 1. 50;
- am 28. Februar 1871, ebenfalls wegen Waldfrevels zu einer Buße von Fr. 75;
- am 27. März 1871 wegen Diebstahls zu 20 Tagen Einsperrung und zu 1 Jahr Einstellung in den bürgerlichen Rechten und Ehren;
- am 18. Dezember 1871 wegen Waldfrevels zu einer Geldbuße, und
- am 23. Dezember 1873 wegen Eigenthmsbeschädigung zu 3 Monaten Einsperrung.

Der Staatsrath von Waadt fügte bei, daß schon die Verurtheilung vom 27. März 1871 die Wegweisung des Salvisberg zur Folge gehabt hätte. Auf die Bitte seiner Frau sei ihm jedoch gestattet worden, im Kanton zu bleiben, immerhin aber unter der Bedingung, daß er nicht Anlaß zu neuer Klage gebe. Da er dennoch wieder rücfällig geworden, so glaube der Staatsrath, daß Salvisberg nicht länger geduldet werden müsse.

I n E r w ä g u n g ,

daß die Verfügung der Regierung des Kantons Waadt, womit die Wegweisung des Christian Salvisberg ausgesprochen worden ist, gerade auf solche Thatsachen sich stützt, welche im Art. 41 der Bundesverfassung vom 12. September 1848 zur Rechtfertigung der Wegweisung vorgesehen sind;

daß daher von einer Verletzung der Bundesverfassung nicht die Rede sein kann;

beschlossen:

1. Der Rekurs sei als unbegründet abgewiesen.
2. Dieser Beschluß sei dem Staatsrathe des Kantons Waadt, sowie der Rekurrentin, Rosette Salvisberg in Prilly, mitzutheilen.

Bern, den 24. April 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Rosette Salvisberg **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Rosette Salvisberg

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Bericht

des

schweiz. Konsuls in St. Petersburg (Hrn. Philippin-Duval
von Genf) über das Jahr 1873.

(Vom 19/31. März 1874.)

An den hohen schweiz. Bundesrath.

Tit. I

Das Jahr 1873 kann für Rußland vom Standpunkte der Volkswirtschaft und der materiellen Wohlfahrt aus in die Kategorie der Mitteljahre gestellt werden. Wenn man auch im Ganzen genommen dort allgemeine Verbesserungen wahrnimmt, so treten andererseits gewisse dunkle Stellen um so deutlicher hervor und lassen die unbedeutende Höhe der nationalen Wohlfahrt, die Langsamkeit der intellektuellen Entwicklung und den kaum wahrnehmbaren Fortschritt der Landesindustrie erkennen. Denn obgleich das Jahr ohne Krisis für Handel und Industrie vorüberging, so war es dennoch dem Handel- und Gewerbestande nicht günstig. Das Sinken der Preise des Rohmaterials, als dem hauptsächlichsten Ausfuhrartikel, wie des Talgs, des Leins u. s. w., welches in Folge der verminderten Nachfrage vom Auslande stattfand, die Hungersnoth, welche im südöstlichen Theile des Reiches herrschte, und die Theuerung der Lebensmittel haben in verschiedener Weise auf die Umsatzmenge der verarbeiteten Produkte aller Art gewirkt.

**Bundesrathsbeschluss in Sachen der Rosette Salvisberg, geb. Narbel, von Mühleberg
(Bern), wohnhaft in Prilly (Waadt), betreffend Wegweisung. (Vom 24. April 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.05.1874
Date	
Data	
Seite	672-675
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 147

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.